

**Tarifbereich/ Branche** **Maler- und Lackiererhandwerk**  
ohne Entgelte für Korrosionsschutzbetriebe

### **Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner**

Maler- und Lackiererinnungsverband Nordrhein, Frankfurter Str.410, 51103 Köln  
Maler- und Lackiererinnungsverband Westfalen, Gottlieb-Daimler-Str. 35,59439 Holzwickede  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland,  
Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen,  
Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund

### **Fachlicher Geltungsbereich**

Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz- und Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und belagsarbeiten ausführen. Mit Betonschutz- und Oberflächensanierungsarbeiten sind nicht gemeint Arbeiten zur Beseitigung statisch bedeutsamer Betonschäden; mit Asbestbeschichtungen sind nicht gemeint Arbeiten, die im Zusammenhang mit anderen Asbestsanierungsarbeiten erfolgen. Zu den Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten gehören nicht das Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen sowie Estrich-, Fliesen-, Platten-, Mosaikansetz- und -verlege- und Terrazzoarbeiten. Die o.g. Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen fallen grundsätzlich als Ganzes unter diese Tarifverträge. Von diesen Tarifverträgen werden auch selbständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben erfasst, soweit sie Arbeiten der in o.g. Art ausführen. Werden in den o.g. Betrieben in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesen Tarifverträgen erfasst, wenn ein spezieller Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht. Nicht erfasst werden Betriebe des Baugewerbes und die Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt. Verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Malerarbeiten werden außerdem nicht erfasst.

**Laufzeit des Manteltarifvertrages:** in der Fassung ab 01.01.2012 (gewerbliche Arbeitnehmer/-innen)  
in der Fassung ab 01.12.1994 (Angestellte)

**Der Manteltarifvertrag für Angestellte wurde zum 31.01.2004 gekündigt.**

**Laufzeit des Lohntarifvertrages:** gültig ab 01.04.2025 - kündbar zum 31.05.2027

**Laufzeit des Gehaltstarifvertrages:** gültig ab 01.06.2003 - kündbar zum 31.12.2003  
Der **Gehaltstarifvertrag** wurde zum 31.12.2003 gekündigt.

**Laufzeit des Tarifvertrages für Auszubildende:** gültig ab 01.08.2025 - kündbar zum 31.07.2027

Anzahl der Lohngruppen: 5

Anzahl der Gehaltsgruppen: 9

Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja

### **Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen \***

#### **Unterste Lohngruppe**

	ab 01.07.2025	ab 01.07.2026
ohne bestandene Gesellenprüfung im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit **	12,82 € **	12,82 € **
	ab 01.04.2025	ab 01.06.2026
ohne bestandene Gesellenprüfung im 3. bis im 5. Jahr der Gewerbezugehörigkeit und ab dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	13,59 € bis 16,51 €	14,00 € bis 17,00 €
	ab 01.04.2025	ab 01.06.2026
<b>Ecklohn</b> (3. Gesellenjahr)	19,42 €	20,00 €
<b>Einstieg nach Ausbildung</b> mit Gesellenprüfung		
1. Gesellenjahr	17,48 €	18,00 €
2. Gesellenjahr	18,45 €	19,00 €
3. Gesellenjahr	19,42 €	20,00 €
<b>Höchste Lohngruppe</b> Vorarbeiter	22,33 €	23,00 €

Arbeitnehmer, die vor der Neueinstellung längere Zeit (mind. 12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder als Geselle längere Zeit (mind. 24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren, erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung (bzw. Übernahme nach der Ausbildung) die nachfolgenden Einstiegsgehälter:

	ab 01.07.2025	ab 01.07.2026
Ungelernte Arbeitnehmer	12,82 € **	12,82 € **
Gesellen	15,55 €	16,13 €

\* Der Mindestlohn nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer ist zu beachten.

\*\* Mindestens jedoch der jeweils gültige und durch Rechtsverordnung festgesetzte Mindestlohn für das Maler- und Lackiererhandwerk.

Höhe der Monatsgehälter für Angestellte		
ab 01.06.2003	kaufmännische Angestellte	technische Angestellte
<b>Unterste Gehaltsgruppe</b>		
Angestellte, die vorwiegend einfache und schematische Tätigkeiten ausüben. Keine Berufsausbildung.	1.113,00 € bis 1.543,00 €	
<b>Einstieg nach Ausbildung</b>		
kaufmännische Angestellte = Angestellte, die einfache kaufmännische Tätigkeiten selbständig oder schwierige Arbeiten unter Anleitung ausüben. Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder 2-jährige Handelsschule mit Abschluss.		
technische Angestellte = Angestellte, die vorwiegend einfache technische oder zeichnerische Tätigkeiten ausüben. Abgeschlossene Berufsausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk.		
1. Beschäftigungsjahr	1.651,00 €	2.189,00 €
3. Beschäftigungsjahr	1.759,00 €	2.404,00 €
5. Beschäftigungsjahr	1.866,00 €	2.620,00 €
<b>Höchste Gehaltsgruppe</b>		

kaufmännische Angestellte = Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige kaufmännische Aufgaben vorwiegend selbständig erledigen (Geschäftsführung mit Weisungsbefugnis). Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens 3-jährige kaufmännische Tätigkeit oder entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.

technische Angestellte = Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige technische Arbeiten vorwiegend selbständig erledigen (Betriebsleitung mit Weisungsbefugnis). Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk und Besuch einer mehrsemestrigen Fachschule.

3.480,00 € bis 3.695,00 €

3.695,00 € bis 3.911,00 €

### Höhe der Monatsgehälter für Meister

**ab 01.06.2003**

#### Unterste Gehaltsgruppe

Angestellte, die vorwiegend nach Anweisung schwierige technische Arbeiten selbständig erledigen. Bestandene Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk.

3.265,00 € bis 3.480,00 €

#### Höchste Gehaltsgruppe

Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige technische Arbeiten vorwiegend selbständig erledigen (Betriebsleitung mit Weisungsbefugnis). Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk und Besuch einer mehrsemestrigen Fachschule.

3.695,00 € bis 3.911,00 €

### Höhe des Mindestlohnes

Nach der **Zwölften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen** im Maler- und Lackiererhandwerk vom 24.07.2025 finden die in der Anlage zu der Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) vom 28.04.2025 auf alle nicht an den TV Mindestlohn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung, die unter den Geltungsbereich der am 01.08.2025 geltenden Fassung des TV Mindestlohn fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung nach dem fachlichen Geltungsbereich des TV Mindestlohn überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.

**Die Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft und am 30.06.2027 außer Kraft. (BGBl 2025 I Nr. 179 vom 28.07.2025)**

Nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohns für gewerbliche Arbeitnehmer vom 28.04.2025 beträgt der Mindestlohn

**ab 01.07.2025**

**ab 01.07.2026**

gelernte Arbeitnehmer (Gesellen) = Arbeitnehmer, die einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen

15,55 €

16,13 €

### Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung

**ab 01.08.2025**

**ab 01.08.2026**

1. Ausbildungsjahr	850,00 €	900,00 €
2. Ausbildungsjahr	935,00 €	985,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.100,00 €	1.150,00 €

### Wöchentliche Regelarbeitszeit

40 Stunden (gewerbl. Arbeitnehmer/-innen)

39 Stunden (Angestellte)

40 Stunden (Auszubildende)

### Urlaubsdauer

#### gewerbliche Arbeitnehmer

nach dem 18. Lebensjahr 25 Arbeitstage  
 nach dem 35. Lebensjahr 28 Arbeitstage  
 nach dem 45. Lebensjahr 30 Arbeitstage

#### gewerbliche Arbeitnehmer ab 01.01.2012

25 Arbeitstage  
 28 Arbeitstage bei einer Gewerbezugehörigkeit ab 12 Jahren  
 30 Arbeitstage bei einer Gewerbezugehörigkeit ab 22 Jahren  
 Abweichend gelten in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 Übergangsregelungen (Besitzstand).

#### Angestellte

nach dem 18. Lebensjahr 26 Arbeitstage  
 nach dem 18. Lebensjahr und 5 Jahren Betriebszugehörigkeit 29 Arbeitstage  
 nach dem 35. Lebensjahr 29 Arbeitstage  
 nach dem 35. Lebensjahr und 5 Jahren Betriebszugehörigkeit 30 Arbeitstage

#### Auszubildende

25 Arbeitstage

### zusätzliches Urlaubsgeld

15% des Urlaubsentgelts (gewerbl. Arbeitnehmer/-innen)  
 25% des Urlaubsentgelts (Angestellte)  
 Auszubildende erhalten 15% der Ausbildungsvergütung.

### Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung beträgt bei einer Betriebszugehörigkeit am 1. Dezember (**Stichtag**) von mindestens 12 Monaten 50% und von mindestens 24 Monaten 100% der vollen Jahressonderzahlung.

Die Jahressonderzahlung beträgt für:

#### gewerbliche Arbeitnehmer/-innen

60 Ecklöhne im Kalenderjahr 2018  
 70 Ecklöhne ab Kalenderjahr 2019

#### Angestellte

im Kalenderjahr 2018 60/169 des Tarifgehalts der Gehaltsgruppe T 2 ab 1. Berufsjahr in dieser Gruppe  
 ab Kalenderjahr 2019 70/169 des Tarifgehalts der Gehaltsgruppe T 2 ab 1. Berufsjahr in dieser Gruppe  
 (Gehaltsgruppe T 2, 1. Berufsjahr = 2.189,00 €).

Beschäftigte, die vom Ausbildungsbetrieb in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, erhalten im Jahr der Beendigung der Ausbildung die Jahressonderzahlung in Höhe von 15 Ecklöhnen, wenn sie am Stichtag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, die Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Monate beträgt und sie im Kalenderjahr mindestens 6 Monate tatsächlich gearbeitet haben oder ausgebildet wurden.

**Auszubildende**, die am Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen und mindestens 4 Monate im ersten bzw. mindestens 12 Monate Betriebszugehörigkeit in den folgenden Ausbildungsjahren aufweisen, erhalten

	ab 01.08.2017	ab 01.01.2018
im 1. Ausbildungsjahr	120,00 €	130,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	160,00 €	170,00 €

im 3. Ausbildungsjahr      200,00 €                      210,00 €

**Vermögenswirksame Leistung**

52,00 DM Arbeitgeberanteil je Monat

Auszubildende erhalten 13,00 DM je Monat.